

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/1 vom 27. November 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2012_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/1 du 27 novembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/1 del 27 novembre 2012

Regeste

Art. 1a UVG; Art. 1 UVV; Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 2 AHVG: Wer im Glauben, einen Zivildiensttag nachzuholen, eine Arbeitsleistung erbringt, ist mangels Erwerbsabsicht nicht Arbeitnehmer i.S. des UVG (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. November 2012, UV 2012/1).

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragt die Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem gleichzeitig anhängig gemachten Beschwerdeverfahren gegen die Militärversicherung (MV 2012/1). 1.2 Den beiden Verfahren liegt zwar im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zu Grunde und es stellen sich teilweise die gleichen Rechtsfragen, doch stehen sich nicht die gleichen Parteien gegenüber, weshalb es nicht möglich ist, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 128 V 124 E. 1 und 128 V 192 E. 1 je mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Versicherteneigenschaft des Beschwerdeführers in der Unfallversicherung. Es ist mit anderen Worten die Frage zu beantworten, ob für den Beschwerdeführer im Unfallzeitpunkt (20. Juli 2011) eine UVG-Versicherungsdeckung bestanden hat.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 1a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie die in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen obligatorisch versichert. Als Arbeitnehmer i.S. von Art. 1a Abs. 1 UVG gilt, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit i.S. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ausübt (Art. 1 UVV). 3.2 Eine Erwerbstätigkeit i.S. von Art. 4 Abs. 1 AHVG setzt die Ausübung einer auf die Erzielung von Einkommen gerichteten bestimmten (persönlichen) Tätigkeit voraus, mittels welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht wird. Ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt bestimmt sich nicht danach, ob die betreffende Person subjektiv eine Erwerbsabsicht für sich in Anspruch nimmt, sondern muss vielmehr aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Tatsachen nachgewiesen sein. Wesentliches Merkmal einer Erwerbstätigkeit ist sodann die planmässige Verwirklichung der Erwerbsabsicht in Form von Arbeitsleistung, welches Element ebenfalls rechtsgenügend erstellt sein muss (BGE 125 V 384 E. 2a mit Hinweisen; SVR 2000 AHV Nr. 11 S. 35 E. 2a; SVR 2002 IV Nr. 27 S. 87 E. 3b).

E. 4

Der Beschwerdeführer bezog am 24. Juni 2011 einen - inoffiziellen, da zivildienstlich nicht vorgesehenen (vgl. dazu Entscheid MV 20412/1 vom 27. November 2012) - "Urlaubstag". Diesen holte er gemäss der mit Einsatzbetriebsleiter B.____ getroffenen Abmachung am 20. Juli 2011 nach. Auch wenn sich, wie die durchgeführte Zeugeneinvernahme vom 13. September 2012 im Parallelverfahren gegen die Militärversicherung ergeben hat, der Beschwerdeführer und B.____ bewusst waren oder zumindest vermuteten, dass ihre Abmachung vorschriftswidrig war, bestand doch ganz eindeutig die Absicht, diesen Zivilschutzeinsatz zeitlich zu erfüllen und damit einer rechtlich auferlegten Pflicht vollumfänglich nachzukommen und nicht - wie es für eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt ist - mit der ausgeübten Tätigkeit die Leistungsfähigkeit zu steigern bzw. ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Bezeichnenderweise erhielt der Beschwerdeführer für diesen "Nachholtag" denn auch keinen Lohn. Mit anderen Worten war eine Erwerbsabsicht im Zusammenhang mit dem bei B.____ geleisteten Einsatz von vornherein nie vorhanden. Somit liegt keine Erwerbstätigkeit i.S. von Art. 4 Abs. 1 AHVG vor und es kommt dem Beschwerdeführer daher keine Arbeitnehmereigenschaft i.S. von Art. 1a UVG zu. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nachholtag zivildienstrechtlich zulässig war oder nicht.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). 5.3 Dem Beschwerdeführer wurde am 20. März 2012 die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt. Zuzugabe der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist der Staat zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die Anforderungen und Komplexität der Streitsache eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann der Beschwerdeführer jedoch zur Nachzahlung verpflichtet werden (Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.